

**GEBÜHRENSATZUNG  
FÜR DIE  
STÄDTISCHE MUSIKSCHULE  
VOM 10.07.2001**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S 70), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren.

§ 2

Gebührensatz, Gebührenmaßstab

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt pro Schuljahr für

1) Grundfächer	
Musikalische Früherziehung	€ 204,00
Musikalische Grundausbildung	€ 204,00
Rhythmus-Trommelgruppe	€ 167,00
Gruppen mit 9 - 12 Kindern (60 Min.)	
Gruppen mit 5 - 8 Kindern (45 Min.)	
2) Instrumentale und vokale Hauptfächer	
Einzelunterricht (60 Min.)	€ 1.159,00
Einzelunterricht (45 Min.)	€ 908,00
Einzelunterricht (30 Min.)	€ 627,00
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	€ 494,00
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)	€ 494,00
Gruppenunterricht mit 3 - 4 Schülern (45 Min.)	€ 350,00
3) Ergänzungsfächer	
a) bei Belegung eines Hauptfaches	
Orchester (wöchentlich 45 – 90 Min.) ab 10 Teilnehmern je	€ 74,00
Ensemblespiel für Erwachsene (14-tägig 45 Min.)	€ 84,00
b) bei Belegung eines Hauptfaches	
„Ensemble Card“	€ 50,00

Mit der Ensemblecard besteht Zugang zu folgendem Lehrangebot;  
Es können bis zu zwei Angebote parallel belegt werden, unterjähriger  
Wechsel ist zulässig:

Kinderorchester I (wöchentlich 45 Min.)  
Kinderorchester II (wöchentlich 45 Min.)  
Kinderchor (wöchentlich 45 Min.)  
Rock/Pop Ensemble I (wöchentlich 30 Min.)  
Rock/Pop Ensemble II (wöchentlich 30 Min.)  
Volksmusik-Ensemble oder Jazz-Ensemble (14-tägig 45 Min.)  
Fächerinterne Ensembles (14-tägig 45 Min.)  
Musiktheorie (14-tägig 45 Min.)

- c) Ohne Belegung eines Hauptfaches (Abs. 1 Nr. 2) wird für Ergänzungsfächer ein Gebührensuschlag in Höhe von 20 % erhoben.

(2) Für Schüler, die ihre Hauptwohnung außerhalb der Stadt Bad Reichenhall haben, wird ein Gebührensuschlag in Höhe von 50 % der Unterrichtsgebühr für instrumentale und vokale Hauptfächer (Abs. 1 Nr. 2) erhoben. Er beträgt für

Einzelunterricht (60 Min.)	€	579,50
Einzelunterricht (45 Min.)	€	454,00
Einzelunterricht (30 Min.)	€	313,50
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	€	247,00
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)	€	247,00
Gruppenunterricht mit 3 - 4 Schülern (45 Min.)	€	175,00

Bei Wohnsitzwechsel wird der Gebührensuschlag anteilig nach vollen Monaten berechnet.

- (3) Für Erwachsene, ausgenommen Studenten, Auszubildende und Wehrdienstleistende wird ein Zuschlag in Höhe von € 300,00 erhoben.

Der Zuschlag wird anteilig nach vollen Unterrichtsmonaten berechnet.

- (4) Für Klavierbegleitung durch Musikschullehrer beträgt der Zuschlag pro. 60 Min. € 30,00

### § 3

#### Entstehen und Ende der Gebührensuschuld

Die Gebührensuschuld entsteht mit der Aufnahme in die Musikschule und endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres.

### § 4

#### Gebührensuschuldner

Gebührensuschuldner sind die Teilnehmer.

§ 5  
Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird in zwei Raten, am 1. November und am 1. April des laufenden Schuljahres, fällig. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird die Gebühr in sechs Raten jeweils zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. März, 1. Mai und 1. Juli des laufenden Schuljahres eingezogen.

Die Gebühren für Ensemble und Ergänzungsunterricht werden für das gesamte Schuljahr zum 1. November erhoben.

§ 6  
Ermäßigung

(1) Ermäßigungen mit Ausnahme von Sozialermäßigungen werden nur für Hauptfächer gewährt.

(2) Werden Geschwister unterrichtet, ermäßigt sich die Gebühr

für das 2. Kind	um 20 %
ab dem 3. Kind	um 40 %

Die Gebühr wird jeweils für das jüngere Kind ermäßigt.

(3) In besonderen Fällen kann unter Vorlage eines Einkommensnachweises eine Sozialermäßigung beantragt werden. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Belegen Kinder mehrere instrumentale Hauptfächer ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und alle folgenden Instrumentalfächer um 10 %. Als zweites oder folgendes Instrumentalfach gilt die kostengünstigere Unterrichtsform. Erhält ein Schüler/eine Schülerin bereits eine Geschwisterermäßigung, ist eine zusätzliche Mehrfächerermäßigung nicht möglich.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft..

Beschluss des Stadtrats:	10.04.2001	
Änderung:	16.04.2002	mit Wirkung vom 01.09.2002
Änderung:	16.04.2003	mit Wirkung vom 01.09.2003
Änderung:	10.02.2004	mit Wirkung vom 01.09.2004
Änderung:	10.05.2005	mit Wirkung vom 01.09.2005
Änderung:	30.05.2006	mit Wirkung vom 01.09.2006
Änderung:	08.04.2008	mit Wirkung vom 01.09.2008
Änderung:	21.04.2009	mit Wirkung vom 01.09.2009
Änderung:	09.03.2010	mit Wirkung vom 01.09.2010

## MusikSchGebS 3/6

Änderung:	08.05.2012	mit Wirkung vom 01.09.2012
Änderung:	14.05.2013	mit Wirkung vom 01.09.2013
Änderung:	20.05.2014	mit Wirkung vom 01.09.2014
Änderung:	13.05.2015	mit Wirkung vom 01.09.2015
Änderung:	10.05.2016	mit Wirkung vom 01.09.2016
Änderung:	18.05.2017	mit Wirkung vom 01.09.2017
Änderung:	16.05.2018	mit Wirkung vom 01.09.2018
Bekanntmachung:	22.05.2018	
	(ABl. Nr. 21)	